

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 14	Haßfurt, 30.10.2024	77. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/
Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Zweckverband Raum Eltmann-Ebelsbach S. 103-104
- HH-Satzung Zweckverband Theres-Gruppe S. 104-105
- Satzung Zweckverband Meisterschule Ebern S. 105-109

FB 11
EAPI 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des
Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des
Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in
Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt
der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit
festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.141.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 157.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **966.800,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Stadt Eltmann	513.370,00 €
Gde. Ebelsbach	346.114,00 €
Gde. Breitbrunn	45.440,00 €
Gde. Kirchlauter	51.241,00 €
Stadt Königsberg	10.635,00 €

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **20.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Investitionen der einzelnen Gemeinden für Ihre Teilabschnitte; für die Kläranlage, den gemeinsamen Sammler und den gemeinsamen Zubringerkanal erfolgt die Aufteilung gemäß § 20 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Eltmann, 23.09.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eltmann-Ebelsbach

Ziegler, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 03.09.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 11.09.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Stadtverwaltung Eltmann, Marktplatz 1, 97483 Eltmann, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 09.10.2024
Landratsamt Haßberge

Mantel

FB 11
EAPI 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Theres-Gruppe
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 19-22 der Verbandsatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 865.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 472.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Theres, 17.10.2024
Wasserzweckverband Theres-Gruppe
Schneider, Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 10.09.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 09.10.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes der Theres-Gruppe in der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Rathausstr. 3, 97531 Theres, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 17.10.2024
Landratsamt Haßberge

Mantel

Zweckverband Meisterschule Ebern

Nachfolgende Satzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2024 mit der Nummer 14/2024 veröffentlicht:

Satzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2024

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. der Bezirk Unterfranken
2. der Landkreis Haßberge
3. die Stadt Ebern
4. der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst den Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 4

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Fachschule für das Schreiner- und Tischlerhandwerk - Meisterschule - in Ebern zu betreiben und zu erhalten. Der Zweckverband ist auch berechtigt, entsprechende Fortbildungslehrgänge - das Schreinerhandwerk betreffend - durchzuführen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts bzw. der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

§ 5**Verbandsorgane**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Rechnungsprüfungsausschuss
 3. der bzw. die Verbandsvorsitzende

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Von den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung stellt
1. das Verbandsmitglied
Bezirk Unterfranken 6 Mitglieder der
Verbandsversammlung
 2. das Verbandsmitglied
Landkreis Haßberge 2 Mitglieder der
Verbandsversammlung
 3. das Verbandsmitglied
Stadt Ebern 1 Mitglied der
Verbandsversammlung
 4. das Verbandsmitglied
Fachverband Schreiner-
handwerk Bayern 2 Mitglieder
der Verbandsversammlung
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird mindestens eine Stellvertretung bestellt.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (5) Die Stimmen mehrerer Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin – ebenso wie der Schulleiter bzw. die Schulleiterin nehmen - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des bzw. der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der bzw. die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der bzw. die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er bzw. sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin sowie der Schulleiter bzw. die Schulleiterin haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9**Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so zählt es nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Verbandsmitglieds auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates bzw. der Verbandsrätin kraft Amtes oder des an seiner bzw. ihrer Stelle bestellten Mitglieds der Verbandsversammlung den Ausschlag.
- (3) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Bezirks Unterfranken, des Landkreises Haßberge und der Stadt Ebern in der Verbandsversammlung dürfen dem Zweckverbandshaushalt erst zustimmen, wenn gewährleistet ist, dass die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom bzw. von der Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt Art. 45 BezO.

§ 10**Zuständigkeit der Versammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der bzw. die Vorsitzende oder der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsführerin selbständig entscheidet.
- (2) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;

den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Versammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage;
 2. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €;
 3. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 4. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9,

die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einem Dritten und die Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweck-

verbandes ab EG 9 a TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt;

5. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden bzw. die Vorsitzende;
6. die Übertragung von Zuständigkeiten des bzw. der Vorsitzenden auf den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsführerin im Rahmen des Art. 39 KommZG.
- (4) Die Versammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11**Rechtsstellung der Mitglieder der Versammlung**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und die Mitglieder der Versammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale, deren Höhe in einer eigenen Entschädigungssatzung festgelegt wird.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von derzeit 217,89 €. Seine bzw. ihre Stellvertretungen erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Satz 1. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt für die Pauschalentschädigung.

§ 12**Verbandsvorsitzende/r und Stellvertretungen**

1. Verbandsvorsitzender bzw. -vorsitzende ist der jeweilige Präsident bzw. die Präsidentin des Bezirkstags von Unterfranken. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind der jeweilige Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Haßberge und der jeweilige Präsident bzw. die Präsidentin des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern.
2. Der bzw. die Vorsitzende – im Fall der Verhinderung einer bzw. eine der Stellvertretungen in der vorgenannten Reihenfolge – vertritt den Zweckverband nach außen.
3. Der bzw. die Vorsitzende ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten,
 - b) den Vorsitz in der Verbandsversammlung zu führen,
 - c) die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu vollziehen und in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu erledigen, die nach der Bezirksordnung kraft Gesetzes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zukommen.
4. Dem bzw. der Verbandsvorsitzenden werden des Weiteren folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:
- a) die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Verbandssatzung festgesetzten Gesamtbetrages.
5. Der bzw. die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretungen und laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes oder des Bezirks übertragen.

§ 13

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken. Leiter bzw. Leiterin der Geschäftsstelle ist der bzw. die von der Verbandsversammlung bestellte Person.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsleiterin durch Beschluss Zuständigkeiten des bzw. der Verbandsvorsitzenden mit dessen bzw. deren Zustimmung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 13 a

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Es gelten die Vorschriften für Bezirke entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs – Umlegungsschlüssel

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (2) Die Umlage wird wie folgt bemessen:

– Bezirk Unterfranken	72 %
– Landkreis Haßberge	20 %
– Stadt Ebern	6 %
– Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	2 %
- (3) Die Umlagepflicht des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern ist auf den Höchstbetrag von 5.112,92 € beschränkt.

Der den Höchstbetrag von 5.112,92 € evtl. übersteigende Umlageanteil des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern wird von den übrigen Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| – Bezirk Unterfranken | 74 % |
| – Landkreis Haßberge | 20 % (wie unter Abs. 2) |
| – Stadt Ebern | 6 % (wie unter Abs. 2) |
- (4) Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Verbandsmitglieds gemäß § 27 Insolvenzverordnung (InsO) in der jeweils gültigen Fassung, oder der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse gem. § 26 InsO oder der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung, vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, oder der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans gemäß § 308 InsO, sind die übrigen Verbandsmitglieder wie folgt umlagepflichtig:

- Bezirk Unterfranken	74 %
- Landkreis Haßberge	20 %
- Stadt Ebern	6 %
 - (5) Die Kosten, die dem Bezirk Unterfranken für seine Verwaltungstätigkeit (z.B. Geschäftsstelle bei der Bezirkshauptverwaltung, Bezirkskasse, Zentrale Besoldungsstelle sowie Rechnungsprüfungsamt des Bezirks) für den Zweckverband entstehen, sind diesem zu erstatten.

§ 16

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken geführt.

§ 17

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Bezirk Unterfranken ist zur Prüfung vorher umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.
- (2) Der bzw. die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

- (3) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der bzw. die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 18

Änderung der Verbandsatzung; Abwicklung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt (Art. 47 Abs. 6 Satz 1 KommZG).

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
3. Die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder mit Dienstherrnfähigkeit zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 20

Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt finanzierten Investitionen zu verteilen. Soweit das Vermögen die finanzierten Investitionen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2013 außer Kraft.

Würzburg, den 04.06.2024

gez. Stefan Funk
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat